

LÄRMAKTIONSPLANUNG GEMEINDE TEICHLAND 2024

- Stufe 4 -



Entwurf Stand: März 2024



Gemeinde Teichland
Schulstrasse 16, 03185 Peitz



Ingenieuresellschaft für Bauphysik GbR
Berliner Straße 62, 03046 Cottbus

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vorspann	1
1 ANLASS	1
2 ZIELE UND AUFGABEN	2
2.1 Ziele und Vorteile	2
2.2 Aufgabe und Verbindlichkeit	2
3 BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE	3
3.1 Ausgangslage	3
3.2 Schallpegel und Berechnungsgrundlagen	3
3.3 Geändertes Berechnungsverfahren in der Lärmaktionsplanung Stufe 4	4
3.4 Ableitung der Prüfwerte	4
3.5 Betroffenheitsanalyse	4
3.6 Ruhige Gebiete	5
4 LÄRMKARTIERUNG – STUFE 4	6
4.1 Ergebnisse der Lärmkartierung des Landes Brandenburg	6
II. Der Lärmaktionsplan-Stufe 4	8

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1: Gängige Kategorien von ruhigen Gebieten	5
Tabelle 2: Betroffene Einwohner Stufe 4 L_{DEN}	6
Tabelle 3: Betroffene Einwohner Stufe 4 L_{NIGHT}	7
Tabelle 4: Lärmbelastete Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser	7
Tabelle 5: Angaben zur geschätzten Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen (neu in Stufe 4)	7
Tabelle 6: Isophonenbänder und Überschreitungsgebiete der 4. Stufe.....	8

I. Vorspann

1 ANLASS

Die Lärmvermeidung und die Verbesserung der Lärmsituation gehören mit zu den Aufgaben der Gemeinde Teichland. Von allen Lärmarten (Gewerbelärm, Sport- und Freizeitlärm, Verkehrslärm) ist der von Straßen ausgehende Lärm derjenige, der sich am nachhaltigsten auf die städtebauliche Planung und geordnete Entwicklung und damit auf die Bürger auswirken kann. Dieser Herausforderung muss sich die Gemeinde Teichland auch in der Stufe 4 der Lärmaktionsplanung stellen, die als Pflichtaufgabe durchzuführen ist.

Gemeinden, bei denen die Voraussetzungen des § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vorliegen, haben die Pflicht bis zum 18. Juli 2024 Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 47d Abs. 1 i. V. m. § 47e Abs. 1 BImSchG.

Hintergrund dieser Aufgabe ist die Umgebungslärmrichtlinie der EG (Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002), die durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 in nationales Recht umgesetzt wurde (Einfügung in das BImSchG).

Für Städte und Gemeinden besteht die Verpflichtung, alle fünf Jahre eine Lärmaktionsplanung nach § 47 d) BImSchG durchzuführen, bzw. diese zu überprüfen.

Die Gemeinde Teichland war bisher (in den Stufen 1 bis 3) nicht von der Verpflichtung betroffen, eine Lärmaktionsplanung durchführen zu müssen. In der Stufe 4 besteht diese Verpflichtung, allerdings ausschließlich für den Ortsteil Maust.

Gemäß § 47 c BImSchG sind bis zum 18.07.2024 für die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, für die Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr, für den Flughafen Berlin-Schönefeld (Berlin-Brandenburg - BER) sowie für Ballungsräume Lärmkarten zu erstellen. Die Lärmkartierung der Haupteisenbahnstrecken und die Aufstellung eines diesbezüglichen bundesweiten Lärmaktionsplans übernimmt das Eisenbahn-Bundesamt. Die Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen, des Großflughafens und von Ballungsräumen obliegt in Brandenburg dem Landesamt für Umwelt. Teilleistungen werden durch externe Sachverständige erbracht. Die Lärmkarten entsprechen den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) vom 7. September 2021.

Lärmkarten stellen die bestehende Lärmbelastung in einem bestimmten Gebiet anhand von Lärmindizes dar (hier L_{DEN} und L_{NIGHT}). Abgeleitet werden aus den Lärmkarten statistische Kennwerte beispielsweise wie viele Personen, Wohnungen, Schulen, Krankenhäuser oder Flächen in einem Gebiet von Überschreitungen dieser Lärmindizes betroffen sind.

Diese Basisdaten aus der Lärmkartierung werden vom brandenburgischen Landesamt für Umwelt (LfU) koordiniert und den betroffenen Kommunen als Grundlage für die Lärmaktionsplanung zur Verfügung gestellt. Die Basisdaten enthalten auch vom LfU durchgeführte Betroffenheitsstatistiken und eine Bewertung der Lärmsituationen in tabellarischer Form. Neu in der 4. Stufe ist die Ausweisung von geschätzten Zahlen der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen. Entsprechend § 4 Abs. 4 Nr. 9 der 34. BImSchV enthalten Lärmkarten auch tabellarische Angaben über

- die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten (ischaemic heart disease, IHD)
- die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung (high annoyance, HA) und
- die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörungen (high sleep disturbance, HSD)

Die Ermittlung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen erfolgt entsprechend Anhang III der Umgebungsrichtlinie auf der Basis der dort enthaltenen Expositions-

Wirkungs-Beziehungen getrennt für jede Lärmquellenart. Diese Beziehungen basieren auf epidemiologischen Studien, die die WHO im Rahmen der „Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region“ veröffentlichte.

2 ZIELE UND AUFGABEN

2.1 Ziele und Vorteile

Grundsätzliches Ziel der Lärmaktionsplanung ist eine Verbesserung der Situation in Bezug auf den Umgebungslärm im Sinne des BImSchG. Sie dient damit auch

- dem Schutz ruhiger Gebiete,
- dem Gesundheitsschutz und der Vorsorge,
- der Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität der Bevölkerung,
- dem Erhalt und der Steigerung von Immobilienwerten,
- der Aufenthaltsqualität im Freien und damit der freizeitbezogenen und touristischen Attraktivität und der Naherholung.

Lärmaktionspläne fördern andere gemeindliche Ziele, wie

- Verbesserung der Luftqualität, der Verkehrssicherheit und der verkehrlichen Erschließung (z. B. Anbindung ÖPNV, Fuß-/ Radwegenetz),
- Förderung von kleinklimatischen Verbesserungen sowie auch Beitrag zum Klimaschutz,
- Erhöhung der Attraktivität der Gemeinde für die Bewohner und ihre Gäste,
- Optimierung der Standortvoraussetzungen für die Ansiedlung sowohl von ruhebedürftigen Unternehmen (Tourismus, Medizin, Bildung) als auch von „normalem“ Gewerbe (weicher Standortfaktor),
- Imagegewinn der Stadt als Wohn-, Tourismus- und staatlich anerkannter Erholungsort.

Lärmaktionspläne bieten Vorteile, unter anderem durch

- eine nachvollziehbare Erfassung und Bewertung der Lärmsituation,
- eine plausible Darstellung, was möglich und was z. B. aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht realisierbar ist,
- eine hohe Transparenz durch Information und Mitwirkung der Bürger und Behörden,
- eine Ableitung von kurzfristigen Maßnahmen und langfristigen Strategien zur Lärmminde- rung im Zusammenwirken mit anderen Planungen („Lärmmanagement“),
- Synergien für andere Planungen bei der Grundlagenermittlung (z.B. bei Bereitstellung von Grundlagendaten, Prüfungen und Abwägungen für die Bauleitplanung) und bei der Zielerreichung (z. B. bei Verkehrsplanungen),
- Koordinierung und Abstimmung von interkommunalen Zielen und Zusammenarbeiten.

2.2 Aufgabe und Verbindlichkeit

Die wesentliche Aufgabe der Lärmaktionsplanung ist die Analyse und Bewertung der Lärmsituation. Im Ergebnis sind Maßnahmen, Konzepte und Strategien zu formulieren, um unter Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, der Behörden und der Baulastträger zur Lärmreduzierung beizutragen und Lärmbelastungen entgegenzuwirken.

Die Aktionsplanung ist ein strategischer Planwerk, in dem der weitere Planungs- und Umsetzungsprozess aufgezeigt, die Zuständigkeiten für die Maßnahmenumsetzung dargestellt und die rechtliche, finanzielle und technische Realisierbarkeit abgeleitet wird.

Der Lärmaktionsplan trifft keine rechtsverbindlichen Festlegungen. Ansprüche auf Durchführung von Maßnahmen können nicht abgeleitet werden.

3 BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

3.1 Ausgangslage

Grundlagen für die Darstellung von Lärmsituationen und für die Auslösung einer Lärmaktionsplanung sind die Kartierungsergebnisse des LfU Brandenburg, wie unter Kap. 4.1 dargestellt. Die strategischen Lärmkarten zeigen, dass ausschließlich im Ortsteil Maust die sogenannten Auslösewerte für eine verpflichtende Lärmaktionsplanung überschritten sind.

Aus den vorgegebenen strategischen Lärmkarten ergibt sich formal der Untersuchungsräume für die Lärmaktionsplanung in den genannten Pflichtbereichen.

Untersuchungsgegenstand ist dabei die Quellenart Straßenverkehr. Die vorgegebene Herangehensweise zur Klärung von Lärmsituationen folgt ausschließlich einem Verkehrsmengenansatz, d. h. es werden alle Straßen mit mehr als 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr (entspricht einer täglichen Verkehrsmenge von mehr als DTV = 8.200 KFZ/Tag) kartiert. In diese Kategorie fallen insbesondere die Hauptverkehrsstraßen. Die Kartierungspflicht und damit verbunden auch die Meldepflicht für die Gemeinde Teichland resultiert ausschließlich aus dem Verkehrslärmeinfluss der Bundesstraße 168.

3.2 Schallpegel und Berechnungsgrundlagen

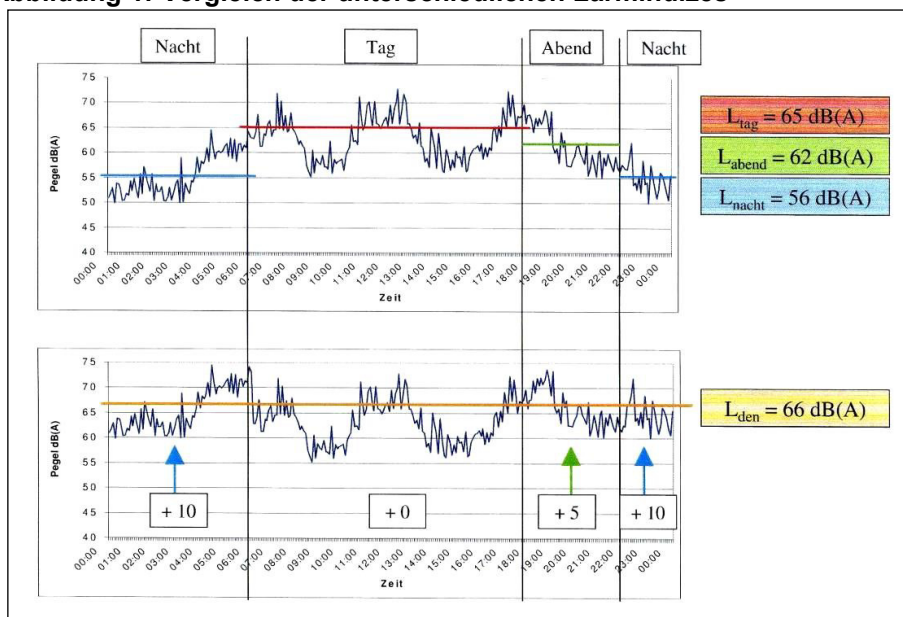
Die Darstellung der Lärmsituation erfolgt durch mittlere Schalldruckpegel. Dabei werden die europäischen Lärmindizes L_{DEN} und L_{Night} verwendet.

Der Lärmindex L_{DEN} spiegelt die Lärmbelastung für den gesamten Tag (24 Stunden) wider. Er berücksichtigt die Lärmbelastung am Tag (Day, 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr), am Abend (Evening, 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und in der Nacht (Night, 22.00 bis 06.00 Uhr). Für den Abend wird ein Zuschlag von 5 dB und für die Nacht ein Zuschlag von 10 dB erteilt, um die höhere Störwirkung in diesen Zeitabschnitten zu berücksichtigen.

Der Lärmindex L_{Night} berücksichtigt ausschließlich die Lärmbelastung in der Nacht (Night, 22.00 bis 06.00 Uhr). Er liegt bei Straßen in der Regel etwa 10 dB unter dem Wert des L_{DEN} .

Nachstehende Grafik verdeutlicht den Grundzusammenhang:

Abbildung 1: Vergleich der unterschiedlichen Lärmindizes



Quelle: ACCON GmbH

3.3 Geändertes Berechnungsverfahren in der Lärmaktionsplanung Stufe 4

Während die Kartierung in den bisherigen Stufen 1 bis 3 der Lärmaktionsplanung nach nationalen eingeführten, vorläufigen Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm erstellt wurde, ist zum 1. Januar 2019 ein europaweit einheitliches Berechnungsverfahren CNOSSOS-EU in Kraft getreten, welches seit diesem Zeitpunkt verbindlich anzuwenden ist. Dies hat zur Folge, dass die Lärmkartierung im Jahre 2024 nach den Vorgaben von CNOSSOS erfolgen muss. Die in nationalen Regelungen überführten und auf die deutschen Gegebenheiten konkretisierten Berechnungsmethoden sind im Bundesanzeiger veröffentlicht.

3.4 Ableitung der Prüfwerte

Die vorliegende Planung folgt den Vorgaben der 34. BImSchV (Kartierungsverordnung) eine Lärmaktionsplanung insbesondere dann durchzuführen, wenn

ein Prüfwert von $L_{DEN} = 65 \text{ dB}$ bzw. $L_{Night} = 55 \text{ dB}$ an Wohngebäuden überschritten wird.

Einer Überschreitung dieses Wertes soll durch das Instrument der Lärmaktionsplanung immer entgegengewirkt werden.

3.5 Betroffenheitsanalyse

Neben der Darstellung der flächenhaften Belastung in Form von Lärmkarten verlangt die EU-Umgebungslärmrichtlinie auch tabellarische Angaben über die Anzahl der lärmbelasteten Menschen, Wohnungen sowie Schul- und Krankenhausgebäude.

Weiter sind Angaben zur Gesamtfläche von lärmbelasteten Gebieten zu machen.

Die Vorgehensweise ist mit der „Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB)“ bundesweit einheitlich vorgegeben. Bei der Ermittlung der lärmbelasteten Personen wird die Einwohnerzahl in Gebäuden auf die obere Hälfte des Medians je Fassadenbreich angenommen. Die Betroffenheitsanalyse bezieht sich auf die in Stufe 4 der Umgebungslärmkartierung vom Landesumweltamt Brandenburg kartierten Lärmquellen.

Eine Betroffenheitsdarstellung wird in der Form vorgenommen, dass die Gesamtzahl der Menschen, die in Gebäuden wohnen, an denen der in 4 m Höhe und 0,10 m vor den Gebäuden berechnete Lärmindex in folgenden Isophonen-Bändern liegt:

für L_{DEN}	für L_{NIGHT}
	45 - 49 dB(A) optional
55 - 59 dB(A)	50 - 54 dB(A)
60 - 64 dB(A)	55 - 59 dB(A)
65 - 69 dB(A)	55 - 59 dB(A)
70 - 74 dB(A)	60 - 64 dB(A)
ab 75 dB(A)	65 - 69 dB(A)
	ab 70 dB (A)

Geringere Lärmpegel sind gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie für die Lärmaktionsplanung nicht relevant.

Ergänzende Informationen werden in nachstehender Form gegeben:

- Anzahl der lärmbelasteten Wohnungen
Die Anzahl der Wohnungen wurde aus der Zahl der betroffenen Einwohner und der gemein-
despezifischen durchschnittlichen Personenzahl pro Wohnung ermittelt. Sie stellt daher nur
eine Schätzung dar. Auch diese Werte sind gesondert nach L_{DEN} (0 - 24 Uhr) und L_{Night} (22 - 6
Uhr) aufgeführt.
- Größe der lärmbelasteten Fläche
Anggegeben ist die Größe der lärmbelasteten Gemeindefläche für die 24-stündige Lärmbelas-
tung L_{DEN} - bezogen auf die kartierten Lärmquellen.
- Anzahl der lärmbelasteten Schul- und Krankenhausgebäude (in der aktuellen Planung nur für
nicht pflichtige Bereiche zutreffend)

Berücksichtigt wurden die Gebäude, die nach der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)
als Schul- bzw. Krankenhausgebäude gekennzeichnet sind.

3.6 Ruhige Gebiete

Ziel der Lärmaktionsplanung soll es auch sein, "ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu
schützen" (§ 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Feste Kriterien für "ruhige Gebiete" gibt es nicht, hier
sind Individualentscheidungen der planenden Kommune gefragt.

In der Praxis werden akustische Parameter (L_{DEN}), Flächennutzungen (Erholung, Tourismus),
Lage (fußläufige Erreichbarkeit), Größe, Umgang mit Störeinflüssen (Kinderspielflächen, Sportak-
tivitäten möglich) u. ä. als Auswahlkriterien herangezogen.

Nachstehende Tabelle fasst die gängigen Kriterien für ruhige Gebiete zusammen:

Tabelle 1: Gängige Kategorien von ruhigen Gebieten

	Innerstädtische Erholungs- flächen, Stadtoasen	Ruhiges Gebiet, ruhiger Stadtraum	Landschaftlich geprägte Erholungsräume
Akustische Kri- terien	L_{DEN} 55 dB(A) bis L_{DEN} 60 dB(A) oder in der Kernfläche um 6 dB(A) leiser als im am stärksten belaste- ten Bereich	L_{DEN} 50 dB bis L_{DEN} 55 dB(A)	L_{DEN} 40 dB(A) bis L_{DEN} 50 dB(A)
Flächennutzung	Grünflächen, Parks, Fried- höfe, Spielplätze, Kleingärten, Altenheime	Wald, Grünflächen, Parks, Feld, Flur und Wiesen	Naturschutzgebiete, Land- wirtschaft, Wald, Wasser, Moore
Mindestgröße	bis 30 ha	3 bis 400 ha	30 bis 6.400 ha
Lage, Einzugs- gebiet, Zugäng- lichkeit	Wohngebietsnah, fußläufig erreichbar		
Zusammenfas- sung	Innerstädtische Grünflächen und Parks als Ruheoasen für die Anwohnenden	Mittelgroße Naturflächen, die Anwohnenden zur Erholung dienen und ruhiger sind als Stadtoasen	Große, außerhalb der In- nenstadt gelegene Flächen

Im Rahmen des Lärmaktionsplanes wird nicht untersucht, inwieweit sich bezüglich von akusti-
schen Kriterien stadtnahe Flächen für eine verwaltungsrechtliche Festsetzung als ruhige Gebiete
eignen.

Eine derartige Untersuchung setzt beispielsweise eine Identifikation aller Lärmarten auf die aus-
gewählte Fläche voraus, d.h. nicht nur Straßenverkehrslärm von Hauptachsen, sondern auch von
niedriger gewidmeten Straßen, von Bahnanlagen und auch von Gewerbelärm.

Diese Untersuchung kann die Lärmaktionsplanung in der gewählten Aufgabenstellung nicht leis-
ten.

Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass eine Festsetzung von ruhigen Gebieten in der Lärmaktionsplanung auf Grund der Beschlussbindung durchaus eine Steuerungsfunktion auf zukünftige Gebietsnutzungen und gebietsbezogene Planungen hat, beispielsweise in der Bauleitplanung.

Eine rechtliche Kollision mit anderen Planungen ist denkbar, aber derzeitig nur abstrakt zu bewerten. Mit dem genannten Hintergrund führt die Gemeinde Teichland keine Flächen in den Lärmaktionsplan ein, die den Charakter von ruhigen Gebieten nach § 47 d Abs. 2 BImSchG haben. Die Argumentation wird auch dadurch gestützt, dass auf Grund der Ortslage und ihrer geringen Größe naturnahe und ruhige Flächen im Sinne ruhiger Gebiete schnell und ohne KFZ-Nutzung erreichbar sind.

4 LÄRMKARTIERUNG – STUFE 4

Auf Grund der äußerst geringen Anwohnerbetroffenheit im westlichen Ortsteilbereich an der Mauster Dorfstraße nutzt die Gemeinde Teichland die Möglichkeit einer aufwandsoptimierten Planung entsprechend der vom Land Brandenburg verfolgten Strategie der Lärmaktionsplanung. Die Entscheidung ist auch darin begründet, dass Maßnahmen zur Reduzierung des ursächlichen Verkehrslärmeinflusses eher nicht absehbar sind und vom Aufwand nicht im Verhältnis zum Schutzziel stehen.

Auch eine aufwandsoptimierte Lärmaktionsplanung muss Mindestanforderungen entsprechen, dazu gehören eine Informationspflicht der Öffentlichkeit und deren Mitwirkung, eine Beschlussfassung des Kommunalparlamentes und die Unterschrift des Bürgermeisters.

Der eigentliche aufwandsoptimierte Lärmaktionsplan ist für den vorliegenden Planungsfall das vollständig ausgefüllte Berichtsformular.

4.1 Ergebnisse der Lärmkartierung des Landes Brandenburg

Kartierungsergebnisse und Betroffenheiten – 4. Stufe

Die Ergebnisse der LfU-Kartierung beziehen sich auf die Gesamtheit des Gemeindegebietes. Die Kartierung der Stufe 4 zeigt, dass die Überschreitung der Prüfwerte durch den Verkehrslärmeinfluss der Bundesstraße 168 hervorgerufen wird, und das ausschließlich im Ortsteil Maust.

Einen Überblick zu den Kartierungsergebnissen der Stufe 4 aus der LfU-Kartierung geben die beigefügten Grafiken und nachstehende tabellarische Übersichten.

Tabelle 2: Betroffene Einwohner Stufe 4 L_{DEN}

L _{DEN} /dB(A)	EW- Zahl
55-59	3
60-64	0
65-69	0
70-74	0
>75	0
Betroffene:	3

Tabelle 3: Betroffene Einwohner Stufe 4 L_{NIGHT}

L_{NIGHT}/dB(A)	EW- Zahl
45-49	7
50-54	0
55-59	0
60-64	0
65-69	0
>70	0
Betroffene:	7

Angaben über lärmbelastete Flächen, Wohnungen, Schulen, Kindergärten und Krankenhäuser innerhalb der geforderten Isophonenbänder:

Tabelle 4: Lärmbelastete Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

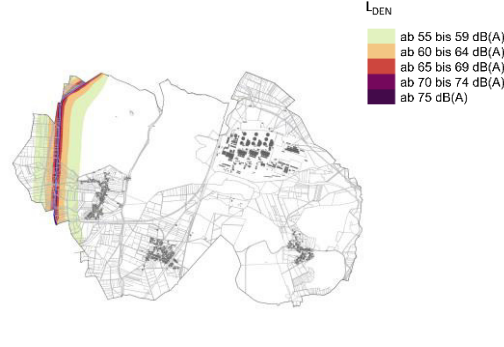

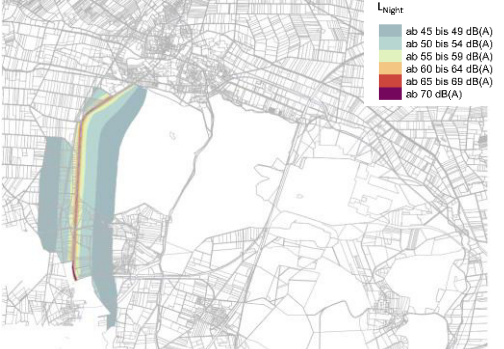

L_{DEN}/dB(A)	55-64	65-74	>75
	Stufe 4	Stufe 4	Stufe 4
Flächen/km ²	3,79	0,69	0,15
Wohnungen/Anzahl	1	0	0
Schulgebäude/Anzahl	0	0	0
Kitagebäude/Anzahl	0	0	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	0	0

Tabelle 5: Angaben zur geschätzten Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen (neu in Stufe 4)

Gesundheitsschädliche Auswirkung	Fälle ischämischer Herzkrankheiten	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörung
	IHD	HA	HSD
Anzahl aus LfU	0	0	0

Für folgenden Ortsteil liegen in der **4. Stufe** Kartierungsergebnisse vor:

Tabelle 6: Isophonenbänder und Überschreitungsgebiete der 4. Stufe

Orts-/ Gemeindeteil		Isophonenbänder	Überschreitung Überschreitung Tag (L_{DEN}) 65 dB(A) Überschreitung Nacht (L_{NIGHT}) 55 dB(A)
Gemeinde Teichland/Ortsteil Maust	Tag		
	Nacht		

II. Der Lärmaktionsplan-Stufe 4

Der Formularbasierte Lärmaktionsplan ist als Anlage 1 beigelegt

Lärmaktionsplan

gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz, 4. Stufe (2024)

Kommune	Teichland
Bundesland	Brandenburg

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde	Peitz
Gebietskörperschaft	Gemeinde
Amtlicher Gemeindeschlüssel	12071386
Vollständiger Name (der Behörde)	Amt Peitz
Straße	Schulstraße
Hausnummer	16
Postleitzahl	03185
Ort	Peitz
E-Mail (<i>freiwillige Angabe</i>)	peitz@peitz.de
Internet-Adresse (<i>freiwillige Angabe</i>)	www.peitz.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ¹

Beschreibung der Gemeinde

Die Gemeinde Teichland hat eine Flächenausdehnung von 3515 ha und besteht aus den Ortsteilen Bärenbrück, Maust und Neuendorf. In der Gemeinde wohnen ca. 1150 Einwohner. Die Gemeinde ist landschaftlich geprägt vom Braunkohlenbergbau und der Energiegewinnung mit dem Kraftwerk Jänschwalde, der Teichlandschaft und dem Torfabbau in Bärenbrück. Die Lärmaktionsplanung auslösende Verkehrslärmquelle ist die Bundesstraße 168, die östlich in einer Entfernung von ca. 550 m zur Ortslage Maust verläuft. Die durch das Gemeindegebiet verlaufende Bahnstrecke Cottbus - Guben ist durch das EBA nicht lärmkartiert. Das Gemeindegebiet ist durch die Landstraßen L 473 und L 474 maßgeblich erschlossen.

erstmalige Aufstellung
des Lärmaktionsplans

ja

Fortschreibung/ Überarbeitung des
Lärmaktionsplans

vom:

1.3 Rechtlicher Hintergrund²

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in § 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Eine Übersicht geltender nationaler Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm verwendet werden enthält Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung. Das Dokument kann auf folgender Internetseite abgerufen werden:

https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-zur-laermaktionsplanung-dritte-aktualisierung_1667389269.pdf

Informationen über zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä., die im Aktionsplan verwendet wurden (*freiwillige Angabe*)

Als Prüfwert für die Einschätzung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen wird im Land Brandenburg die Berücksichtigung der Mittelungspegel $L_{DEN} = 65 \text{ dB(A)}$ und $L_{Night} = 55 \text{ dB(A)}$ empfohlen.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind ³

2.1.1 Hauptverkehrsstraßen (freiwillige Angabe)

Angaben über die geschätzte Zahl der betroffenen Menschen in den Isophonenbändern

L_{DEN} [dB(A)]	>55-59	>60-64	>65-69	>70-74	>75
Anzahl	3	0	0	0	0

L_{NIGHT} [dB(A)]	>45-50	>50-54	> 55-59	>60-64	>65-69	>70
Anzahl	7	0	0	0	0	0

Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet

L_{DEN} [dB(A)]	55 - 64	65 - 74	>75
Fläche/km ²	3,1	0,54	0,15
Wohnungen/Anzahl	1	0	0
Schulgebäude/Anzahl	0	0	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	0	0

Angaben zur geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen

	Fälle ischämischer Herzkrankheiten	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörung
Anzahl	0	0	0

2.2 Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten ⁴

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

3

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

0

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen / bei LAP ohne Maßnahmen: Begründung des Abwägungsergebnisses ⁵

Bezüglich Hauptverkehrsstraßen und sonstigen Lärmquellen

Die Gemeinde Teichland ist ausschließlich im westlichen Ortsteilbereich Maust von einer Überschreitung der Prüfwerte betroffen. Die Überschreitung ist als äußerst niedrig zu werten, die Betroffenheit von Wohnungen und Einwohnern ist eher gering. Mehrfachbelastungen wirken auf den Betroffenenbereich nicht.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans⁶ *(freiwillige Angaben)*

Kosten-Nutzen-Analysen

Nein

Höhe der Lärmbelastung

Nein

Zahl der lärmbelasteten Menschen

Nein

Zusätzliche Kriterien / Erläuterungen:

Als Prüfwert für die Einschätzung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen wird im Land Brandenburg die Berücksichtigung der Mittelungspegel $L_{DEN} = 65 \text{ dB(A)}$ und $L_{Night} = 55 \text{ dB(A)}$ empfohlen.

3. Maßnahmeplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁷

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterung (Wo, was)
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
...		
...		

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete) ¹¹

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterung (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens (<i>freiwillige Angabe</i>)	Kosten der Maßnahme [€] (<i>freiwillige Ang.</i>)
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
...				
...				

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (*Pflichtangabe*)

keine Angaben

3.3 Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm ¹²

Gibt es eine langfristige Strategie?

Nein

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

Regelmäßige Überprüfung der Umgebungslärsituation und Wiederholung der Lärmaktionsplanung gemäß den Vorgaben der RL 2002/49/EG (§ 47c, d BImSchG) jeweils spätestens nach fünf Jahren.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete ¹²

Die Ausweisung ruhiger Gebiete wurde geprüft. Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Nein

Wenn ja:

Lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebietes	Art des Ruhigen Gebietes	Schutzmaßnahmen
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
...			
...			

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.¹⁴

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Verkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert ¹⁵

Anzahl entlastete Personen an Hauptverkehrsstraßen

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit ¹⁷

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung ¹⁸

Von:

Bis:

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung ¹⁹

Anzeigen/Werbung
 Ansprache verschiedener Interessenträger
 Informationskampagne/ Internet/ Amtsblatt
 Besprechungen/Sitzungen
 Öffentliche Veranstaltung
 Umfrage/Bürgergespräch
 Workshop

Ja
Ja
Ja

Andere Mittel/Instrumente

zentrale Presseveröffentlichung und Internetveröffentlichung des MLUK am 30.06.2022
 zentrale Auftaktveranstaltung des MLUK in Potsdam am 15.11.2022

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Bürger:innen
 Nichtstaatliche Organisationen
 Staatliche Stellen
 Privatwirtschaft

Andere Interessenträger (*freiwillige Angabe*)

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen
 haben (*freiwillige Angabe*):

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit ²⁰

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Wenn ja, Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

4.5 Dokumentation ²¹ *(freiwillige Angaben)*

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation:

noch offen

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

noch offen

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(freiwillige Angaben)*

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans
(ohne Maßnahmenumsetzung) [€]:

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan
beschriebenen Maßnahmen²²:

6 Evaluierung des Aktionsplans²²

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

[Empty text box for explanation]

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

nein

Wenn ja: Nennung der geplanten Regelung²⁴ (*freiwillige Angabe*)

[Empty text box for naming the planned regulation]

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft durch Stadt-/Gemeinderatsbeschluss getreten²⁴

am:

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans²⁶ *(freiwillige Angabe)*

zum:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet²⁷

noch offen

7.4 Verifizierung/Beschluss/Unterschrift

Az./Datum des Beschlusses der GVV/SVV	
---------------------------------------	--

Link:	
-------	--

oder

Unterschrift

--

Ort

Datum